

Vereinsstatuten des Vereins „Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie / Europäisches Zentrum für kurdische Studien“

Präambel

Kurdologie bzw. kurdische Studien im Sinne der Satzung meint die systematische Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen ebenso wie mit philologischen, historischen und künstlerischen Fragestellungen. Sie umfasst die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen, die das historische kurdische Siedlungsgebiet (Kurdistan) sowie die kurdische Migration, insbesondere nach Europa, betreffen. Besonderes Gewicht wird auf die Integration von migrations-, integrations- und gender-relevanter Aspekte gelegt.

Die wissenschaftliche Situation der Kurdologie ist, nicht nur in Österreich, durch Defizite in Forschung und Lehre gekennzeichnet, die in auffallendem Gegensatz zu dem Konfliktpotenzial stehen, dass sich seit Jahren im Zusammenhang mit der kurdischen Frage aufbaut. Dies hängt damit zusammen, dass vor allem sozialwissenschaftliche kurdologische Inhalte in den meisten Nahoststudiengängen in Europa, Nordamerika und dem Nahen Osten selber aus vornehmlich politischen Gründen nicht präsent sind. Die Entstehung der verschiedenen Nationalismen im Nahen Osten – exemplifiziert durch den Zerfall des Osmanischen Reichs und die Gründung sich nationalstaatlich definierender Staaten – führte zu einem Gegensatz zwischen nationalstaatlich abgesicherten Nationalismen und mit ihnen konkurrierenden Minderheitsnationalismen. Dieser hatte zur Folge, dass die bestehenden Nationalstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchten, nicht nur jegliche ihre Legitimation anzweifelnde Bewegung zu unterdrücken sondern auch die Behandlung aller damit in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Fragestellungen zu unterbinden. Diese Politik war außerordentlich effektiv.

Die Aufgabe der Österreichischen Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie / Europäisches Zentrum für kurdische Studien ist die Förderung der Kurdologie, insbesondere in Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Auf dieser Basis will sie ihren Beitrag zum inneren Frieden und zur Verständigung zwischen eingesessener und zugewanderter Bevölkerung leisten. Darüber hinaus fördert sie zivilgesellschaftliche respektive demokratische Strukturen, die Grundvoraussetzung guter wissenschaftlicher Praxis sind, in den kurdischen Gebieten. Sie sieht sich in der Tradition der Aufklärung und will den herrschaftsfreien Diskurs zwischen allen Beteiligten fördern. Darüber hinaus will sie nach Maßgabe der ihr mit der Zeit zuwachsenden Kompetenz die Suche nach Lösungen im nahöstlichen Konfliktgebiet wie in der Bundesrepublik unterstützen.

Die Österreichischen Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie / Europäisches Zentrum für kurdische Studien ist dem Austausch über Fach- und Landesgrenzen hinweg und zwischen Personen unterschiedlicher Herkunft und Überzeugung verpflichtet. Sie ist von jeglichen politischen Parteien unabhängig.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie / Europäisches Zentrum für kurdische Studien“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- (1) Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:
 1. Wissenschaftliche Forschungen im Bereich der Kurdologie.
 2. Information der Öffentlichkeit über politische, gesellschaftliche, sprachliche, kulturelle, ökonomische und soziale Entwicklungen in Kurdistan.
 3. Information der Öffentlichkeit über die kurdische Diaspora in Österreich.
 4. Förderung des kulturellen, intellektuellen und wissenschaftlichen Austauschs zwischen Österreich und den Herkunftsregionen der Kurdinnen und Kurden.
 5. Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen kurdologischen Forschungseinrichtungen.
 6. Organisation von Veranstaltungen zu den oben angeführten Inhalten.
 7. Herausgabe von Publikationen zu den oben angeführten Inhalten, insbesondere die Mitherausgabe der Fachzeitschrift ‚Kurdische Studien‘ in Kooperation mit dem in Deutschland angesiedelten Europäischen Zentrums für Kurdische Studien / Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e. V. und möglichen weiteren Partnerorganisationen.
- (2) Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:
 1. Spenden
 2. Mitgliedsbeiträgen
 3. Kooperationen mit anderen Einrichtungen und öffentlichen Stellen
 4. Forschungsprojekte
 5. Öffentliche Förderungen

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeiten), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail gilt als schriftlich) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter – siehe Abs. 6) beschlussfähig, sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahmen sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten (der Präsidentin), seinem/ihrer StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn, dem Generalsekretär (der Generalsekretärin) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beiräte).
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung und Beiratssitzung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten (Präsidentin), in dessen Verhinderung vom Generalsekretär (Generalsekretärin) schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident (Präsidentin), bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/StellvertreterIn.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Bestellung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident (Präsidentin) ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Der Generalsekretär hat den Präsidenten in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (5) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten zu unterliegen.

§ 13 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 14 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.